

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 21 (1929)

**Heft:** 3

**Artikel:** Gründung der Aarewerke A.-G.

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-920506>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

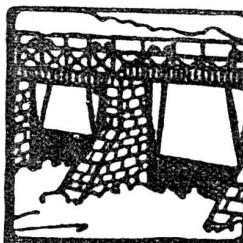
# SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



Offizielles Organ des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, sowie der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt . . . . Allgemeines Publikationsmittel des Nordostschweizerischen Verbandes für die Schiffahrt Rhein - Bodensee

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK  
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFAHRT

Gegründet von Dr. O. WETTSTEIN unter Mitwirkung von a. Prof. HILGARD in ZÜRICH und Ingenieur R. GELPK in BASEL



Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH 1  
Telephon Selnau 3111 . . . Teleogramm-Adresse: Wasserverband Zürich.

Alleinige Inseraten-Annahme durch:  
**SCHWEIZER-ANNONCEN A. G. - ZÜRICH**  
Bahnhofstrasse 100 — Telephon: Selnau 5506  
und übrige Filialen.

Insertionspreis: Annoncen 16 Cts., Reklamen 35 Cts. per mm Zeile  
Vorzugsseiten nach Spezialtarif

Administration und Druck in Zürich 1, Peterstrasse 10  
Telephon: Selnau 4634

Erscheint monatlich

Abonnementspreis Fr. 18.— jährlich und Fr. 9.— halbjährlich  
■ für das Ausland Fr. 3.— Portozuschlag  
Einzelne Nummern von der Administration zu beziehen Fr. 1.50 plus Porto.

No. 3

ZÜRICH, 25. März 1929

XXI. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis

Gründung der Aarewerke A.-G. — Kraftwerk Sernf-Niedererbach — Das Schluchseewerk — Die elektrischen Hausinstallationen und das Qualitätszeichen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins — Die Beteiligung der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke A.-G. an den Nordostschweizerischen Kraftwerken A.-G. — Kraftwerk Wettingen bei Baden — Ausfuhr elektrischer Energie — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband — Wasserbau und Flusskorrekturen — Elektrizitätswirtschaft — Wasserwirtschaftliche Literatur — Kohlen- und Oelpreise.

## Gründung der Aarewerke A.-G.

Am 11. März dieses Jahres hat der Große Rat des Kantons Aargau den Gründungsvertrag der Aarewerke A.-G. genehmigt. Der Zweck der neuen Gesellschaft ist, die Kraftwerke Klingnau und Wildegg-Brugg auszubauen und zu betreiben. Ueber die technischen Daten der beiden Werke haben wir unsere Leser in den Nrn. 10/1927 (Klingnau) und 12/1928 (Wildegg-Brugg) unterrichtet. Wir entnehmen dem Bericht des aargauischen Regierungsrates vom 22. Februar 1929 noch folgende Angaben:

### Kraftwerk Klingnau.

Im Vollausbau würde das Werk für eine Wassermenge von 500 m<sup>3</sup>/sek. gebaut, was einer mittleren Leistungsfähigkeit von 32,000 Pferdestärken = 21,000 kW netto und einer durchschnittlichen Jahresleistung von 192 Millionen Kilowattstunden entspricht. Die maximale Leistung beträgt 27,500 kW, die minimale 8,000 kW,

die konstante Energie 70 Millionen Kilowattstunden.

### Kosten voranschlag:

1. Vorrarbeiten, Sondierungen u. A.	Fr. 200,000.—
2. Wehranlage samt Verschlüssen (Tiefbauarbeiten samt Eisenkonstruktionen)	Fr. 4,800,000.—
3. Bauten im Staubecken	Fr. 700,000.—
4. Kanalanlagen im Einlaufbauwerk	Fr. 3,800,000.—
5. Maschinenhaus, tief- und hochbaulicher Teil	Fr. 3,100,000.—
6. Turbinen, Generatoren, Freiluft-Schaltanlage	Fr. 7,800,000.—
7. Eisenbahnbrücke über den Unterwaserskanal, Bahnhanschluß, Straßenbauten, Bureau- und Wohngebäude	Fr. 1,000,000.—
8. Grunderwerb, Ablösungen, Entschädigungen und Konzessionskosten	Fr. 1,800,000.—
9. Projekt, Bauleitung, Abrechnung, Bauzinsen und Verschiedenes	Fr. 5,500,000.—
10. Unvorhergesehenes	Fr. 1,300,000.—
Total	Fr. 30,000,000.—

### Kraftwerk Wildegg-Brugg.

Der Ausbau ist geplant für eine Wassermenge von 350 m<sup>3</sup>/sek. (vorhanden an durchschnittlich 130 Tagen im Jahr).

Maximale Leistung	42,000 kW (63,000 PS)
Mittlere Leistung	30,000 kW (45,000 PS)
Minimale Leistung	9,600 kW (14,500 PS)
Konstante Energie im Jahr:	84 Millionen Kilowattstunden.

Totale Energieproduktion im Jahr: 264 Millionen Kilowattstunden.

## Kosten voranschlag:

1. Grunderwerb	Fr. 1,500,000.—
2. Flußkorrektionen und Ufersicherungen im Staugebiet	Fr. 2,000,000.—
3. Stauehr samt Verschlüsse und Einlaufbauwerk	Fr. 4,300,000.—
4. Oberwasserkanal	Fr. 11,000,000.—
5. Unterwasserkanal	Fr. 1,000,000.—
6. Deponiekosten	Fr. 500,000.—
7. Krafthaus samt baulichen Installationen	Fr. 3,900,000.—
8. Baulicher Teil der Freiluftschanlage	Fr. 300,000.—
9. Umgebungsarbeiten und Zufahrtsstraße	Fr. 100,000.—
10. Turbinen, Generatoren und Transformatoren	Fr. 5,400,000.—
11. Schaltanlage für 110 kV und 2 Feeder	Fr. 1,200,000.—
12. Konzessionskosten, Projektierung und Bauleitung, Finanzierung und Bauzinsen	Fr. 7,700,000.—
13. Unvorhergesehenes	Fr. 1,100,000.—
Summa	<u>Fr. 40,000,000.—</u>

## Finanzierung der Aarewerke A.-G.

Nach dem Gründungsvertrag soll das Anlagekapital, das nach vorstehenden Kostenvoranschlägen für beide Werke zusammen rund 70,000,000.— Franken betragen wird, in der Weise beschafft werden, daß Fr. 30,000,000.— in Aktien und 40,000,000.— in Obligationen aufgenommen würden.

## Aktienkapital.

Das Aktienkapital von Fr. 30,000,000.— wird wie folgt auf die am Gründungsverträge beteiligten Partner verteilt:

1. Kanton Aargau 35 %	= Fr. 10,500,000.—
2. Die Schweizergruppe :	
a) N. O. K. 10%	
b) Motor-Columbus 10%	
c) Bernische Kraftwerke 10%	
3. Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerke (RWE) <sup>1)</sup> 30%	= Fr. 9,000,000.—
4. Schweizerische Kreditanstalt 5%	= Fr. 1,500,000.—
Zusammen wie oben	<u>Fr. 30,000,000.—</u>

Auf den Staat Aargau entfallen somit Franken 10,500,000.— Es ist im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat des AEW in Aussicht genommen, dem AEW 15 % = Fr. 4,500,000.— zuzuweisen, so daß dem direkten Staatsgut verbleiben 20 % = Fr. 6,000,000.—

## Verwendung der Kraft.

1. Kraftbezug des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes.<sup>1)</sup>

Das RWE bezieht den in beiden Werken erzeugbaren Strom, soweit er nicht von den schweizerischen Werken gemäß den im Vertrage umschriebenen Bezugsrechten beansprucht wird.

Das RWE hat, als Gegenleistung für den Strom-

<sup>1)</sup> Zur Orientierung über diese Gesellschaft vergleiche den Auszug aus ihrem Geschäftsbericht 1928 in Nr. 2/1929 dieser Zeitschrift, S. 45.

bezug für die gesamten, der Gesellschaft erwachsenden Jahreskosten aufzukommen, bestehend in:

- a) Kosten für Verwaltung, Betrieb und Unterhalt.
- b) Wasserzinsen, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
- c) Verzinsung der Schulden, wobei eine mindestens 20jährige Anleihedauer der Obligationen vorausgesetzt ist.
- d) einen Betrag von zunächst 2,5 % (nach 40 Jahren 1 %) des jeweiligen effektiven Anlagekapitals. In diesem Betrag sind sämtliche oben nicht erwähnten Posten wie Abschreibung, Erneuerungen, Rücklagen, Schuldentlastung usw. enthalten.
- e) eine Dividende auf das Aktienkapital, die jeweils um 2 % höher ist als der Lombard-Zinsfuß, den die Schweizerische Nationalbank im Mittel des betreffenden Jahres verzeigt, die mindestens 7, später 8 und 9% betragen soll.

Durch diese Leistungen ist die Rentabilität des Gesellschaftskapitals gesichert und von einer Abgabe der Energie zu Selbstkosten kann nicht mehr gesprochen werden.

## 2. Kraftbezug der Schweizer-Gruppe.

Das RWE ist verpflichtet, den zur Schweizer-Gruppe gehörenden Gesellschaften aus den beiden Werken jederzeit gegen angemessene Voranzeige elektrische Energie abzugeben bis zu einer Gesamtmenge von dreissig Millionen Kilowattstunden pro Jahr bei einer Höchstleistung von 20,000 Kilowatt, jedoch höchstens zwei Drittel der jeweils vorhandenen Leistungen beider Werke. (Konstante Energieproduktion beider Werke zusammen 154 Mio. kWh).

Die Schweizer-Gruppe bezahlt für die effektiv bezogene Energie dem RWE pro Kilowattstunde einen Preis, der sich ergibt aus den vorgenannten Jahreskosten geteilt durch 90 % der im betreffenden Jahre erzeugbaren Energiemenge zuzüglich eines gewissen Aufgeldes.

Die schweizerischen Werke erhalten dadurch die Möglichkeit, dann, wenn die Wasserkräfte am kleinsten, der Konsum aber am größten ist, aus den beiden neuen Werken ein gewisses Quantum Strom zu beziehen. Diese Ordnung des Bezugsrechtes ersetzt ihnen bis zu einem gewissen Grade ein Akkumulierwerk. Der Ausgleich für das RWE wird dadurch geschaffen, daß dieses die jeweilige Stromentnahme für den schweizerischen Bedarf durch die in seinen Anlagen erzeugbare Dampfkraft ersetzt.

## 3. Kraftbezug des Aargauischen Elektrizitätswerkes.

Ueber das den drei schweizerischen Elektrizitätsunternehmungen eingeräumte Bezugsrecht hin-

aus, ist auch noch dem Aargauischen Elektrizitätswerk ein besonderes Recht auf Bezug von sogenannter Vorzugskraft eingeräumt, das in den beiden Wasserrechts-Konzessionen umschrieben ist:

- |                                      |                 |
|--------------------------------------|-----------------|
| a) aus dem Werk Klingnau bis zu      | 400 kW          |
| b) aus dem Werk Wildegg-Brugg bis zu | 1,600 kW        |
| Zusammen also bis zu                 |                 |
|                                      | <u>2,000 kW</u> |

Hier handelt es sich um ununterbrochen zu liefernde Kraft — im Gegensatz zu den vorstehenden Bezügen — die das ganze Jahr hindurch zu beziehen ist. Diese Kraft hat wirtschaftlich nicht den gleichen Wert, wie die den andern Werken eingeräumte, dafür wird aber auch ein geringerer Preis bezahlt, nämlich Fr. 137.50 pro kW und Jahr, d. h. bei einer jährlichen Gebrauchsdauer

von 5000 Std.	2.75 Rp./kWh
von 6000 Std.	2.30 Rp./kWh
von 7000 Std.	1.97 Rp./kWh
von 8000 Std.	1.72 Rp./kWh

24ständlich täglich = 8760 Std. 1.57 Rp./kWh

Dabei ist vorgesehen, daß mit dem Rückgang der Selbstkosten auch der Preis für diese Vorzugsenergie sinken soll.

#### 4. Die Wasserrechtskonzessionen.

Sie enthalten die üblichen Bestimmungen über die zu erstellenden Bauten, den Uferschutz und Unterhalt, den Verkehr, die künftige Schiffahrt, die Fischerei und die weiteren, wasserpolizeilichen Anforderungen. Als Baufristen sind festgesetzt; für den Beginn der Bauarbeiten vier Jahre nach Inkrafttreten der Konzession, für die Vollendung des Werkes acht Jahre. Ein Rückkaufrecht ist nicht vorgesehen, wahrscheinlich mit Rücksicht darauf, daß der Kanton Aargau an dem Unternehmen beteiligt ist. Für den Heimfall gelten folgende Bestimmungen: die hydraulischen Anlagen, inklusive Turbinen, sowie der dazu gehörende Grund und Boden, fallen unentgeltlich an den Staat. Der elektrische Teil, von den Generatoren weg, kann zu einem angemessenen, dem dannzumaligen Sachwert entsprechenden Preis übernommen werden. Verzichtet der Staat auf die Geltendmachung des Heimfallsrechtes, so ist ihm als Entschädigung dafür der Betrag zu bezahlen, der dem Wert der hydraulischen Anlageteile, die dem Heimfall unterliegen würden, entspricht. Bei der Vergabe der Arbeiten und Lieferungen sind Industrie und Gewerbe der Schweiz vorzugsweise zu berücksichtigen, ebenso schweizerische Arbeitskräfte.

### Kraftwerk Sernf-Niederbach.

Die Stadt St. Gallen deckte bisher ihren gesamten Strombedarf bei den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken (S. A. K.). Da der Lieferungsvertrag mit diesem Unternehmen am 31. Juni 1931 abläuft, mußte auf diesen Zeitpunkt die Neu-

regelung der Energieversorgung vorbereitet werden und die Stadt sah sich vor die Frage gestellt, ob sie beim Fremdstrombezug bleiben oder zur Eigenversorgung übergehen sollte. Nach eingehenden Untersuchungen über Gestehungskosten und künftigen Stromverbrauch und nachdem von den S. A. K. verschiedene, verbesserte Offerten eingereicht worden waren, kam der Stadtrat zum Schluß, daß der Eigenbau vorzuziehen sei. In seinem Bericht und Antrag über die Versorgung der Stadt St. Gallen mit elektrischer Energie vom 2. Januar 1929 sind seine Argumente niedergelegt. Letzten Endes war der Wunsch nach Unabhängigkeit in der Stromversorgung ausschlaggebend. Die Direktion der S. A. K. hat in ihrer Schrift „Zur Energieversorgung der Stadt St. Gallen“ (Eigenverlag) zur Botschaft des Stadtrates Stellung bezogen und dargelegt, daß die Stadt mit dem Eigenbau materiell nichts gewinne, die Stellung der S. A. K. und die Versorgung der Landbezirke aber sehr erschwere. Trotzdem wurde in der Abstimmung vom 27. März die Vorlage des Stadtrates mit einer Mehrheit von rund einem Drittel bei starker Beteiligung angenommen. Der Wunsch, wie die andern größeren Städte ein eigenes Kraftwerk zu besitzen scheint in der Bevölkerung den Ausschlag gegeben zu haben. Mit dem Bau soll im Frühjahr 1929 begonnen werden, sodaß die Stromlieferung am 1. Juli 1931 möglich sein wird.

Das Projekt Sernf-Niederbach, sieht eine vorteilhafte Kombination eines Flusskraftwerkes (Sernf) mit einer Hochdruckanlage, die vornehmlich Winterkraft zu liefern hat (Niederbach), vor.

Der Sernf hat ein Einzugsgebiet von 166 Quadratkilometern. Bei Engi wird ein Tagesausgleichsbecken A (siehe Abb. 1) von zirka 40,000 Kubikmetern nutzbarem Raum erstellt. Von dort fließt das Wasser in einem Stollen von 3960 Meter Länge zum Wasserschloß B und durch eine Druckleitung von 620 Meter Länge mit einem Bruttogefälle von 230 Meter in die Zentrale C.

Beim Hochdruckwerk Niederbach ist ein künstliches Staubecken von 2,5 Millionen Kubikmetern Nutzhinhalt auf „Garrichte“ D vorgesehen (Abb. 1), von dem aus das Wasser in einem 3860 Meter langen Stollen zum Wasserschloß E und von dort mittelst einer Druckleitung von 2025 Meter Länge zur gemeinsamen Zentrale C gelangt. Das nutzbare Gefälle beträgt 1070 Meter. Für den zweiten Ausbau, der erst nach voller Ausnützung des ersten zur Ausführung kommen wird, ist auf der zirka 60 Meter höher gelegenen „Matt“ ein zweites Staubecken mit 3,5 event. bis 5,5 Millionen Kubikmeter Nutzhinhalt notwendig. Das Einzugsgebiet der Hochdruckanlage mißt 7,8 Quadratkilometer; der mittlere jährliche Abfluß